



BERICHT ZUM LKSG (LIEFERKETTEN- SORGFALTPFLICHTENGESETZ)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 29.02.2024
Bericht erstellt am: 05.03.2024

NAME DER ORGANISATION:

SIG Germany GmbH

ANSCHRIFT:

Maybachstr. 14, 63456 Hanau

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	3

BERICHT ZUM LKSG (LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ)

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Christian Polstermüller (Bereichsleitung Einkauf), Max Stärz (Financial Controls Manager),
Laura Wegener (Projekt- und Prozessmanager)

BERICHT ZUM LKSG (LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ)

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die regelmäßige Risikoanalyse wurde von September 2023 bis Dezember 2023 durchgeführt.

BERICHT ZUM LKSG (LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ)

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Als interne und externe Quellen wurden im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung die Stammdaten der Lieferanten, die Stammdaten der Kostenkreditoren, Verträge und Lieferbedingungen, der World Governance Index sowie Veröffentlichung des BMAS genutzt. Als Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung wurden Gewichtungen auf Segment- und Produktbasis mit Bezug auf die Lieferantendaten und Herkunftsländer hergestellt, Lieferantinformationen herangezogen, welche sich auf deren Verpflichtungen nach dem LkSG oder aus ähnlichen Vorgaben ergeben, das Vorhandensein von Selbsterklärungen und Meldekanälen einbezogen und deren Einfluss auf unsere Geschäftstätigkeit bewertet. Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren gewonnen wurden, konnten bei der Risikoanalyse nicht berücksichtigt werden, da solche nicht vorlagen - es ist jedoch ein Prozess sowie ein Meldekanal hierfür implementiert. Darüber hinaus werden im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen durch die strikte Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben angemessen berücksichtigt.

BERICHT ZUM LKSG (LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ)

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Es wurde im eigenen Geschäftsbereich ein Meldesystem eingerichtet, es werden sowohl fortlaufend als auch anlassbezogen Risikoanalysen durchgeführt und die Unternehmensdaten der Zulieferer ausgewertet.

BERICHT ZUM LKSG (LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ)

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen können festgestellt werden durch das eingerichtete Meldesystem, mittels des permanenten Kontakts zu den Zulieferern, durch die durchgeführten Risikoanalysen, durch entsprechende Regelungen in den (Rahmen-)Verträgen und unserem Lieferantenkodex, durch die Überwachung öffentlich zugänglicher Nachrichten sowie durch das World Check-Tool, welches der Überwachung von Personen und Unternehmen auf öffentlich-rechtliche Sanktionen hin dient.

BERICHT ZUM LKSG (LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ)

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Dies sind die selben Verfahren, welche bezüglich der unmittelbaren Zulieferer angewandt werden.